VERORDNUNG (EWG) Nr. 750/68 DES RATES

vom 18. Juni 1968

zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist eine pauschale Vergütung von Lagerkosten für bestimmte Zuckerarten vorgesehen ; nach Artikel 25 der genannten Verordnung muß es sich um Zucker handeln, der im Rahmen der Höchstquoten erzeugt worden ist.

Die finanziellen Mittel für diese pauschale Vergütung sollen durch eine Abgabe der Zuckerhersteller aufgebracht werden ; es ist daher angebracht, die Höhe der Abgabe nach dem Grundsatz festzulegen, daß die Summe der gezahlten Vergütung gleich der Summe der erhobenen Abgaben ist.

Die Vergütungsregelung gilt nur für Zucker, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist. Um sicherzustellen, daß diese Vorschrift beachtet wird, sind Kontrollen erforderlich. In der Zuckerwirtschaft ist es üblich, daß der Zucker in erster Linie bei den Zuckerherstellern gelagert wird. Um dem Rechnung zu tragen, ist vorzusehen, daß die Vergütung grundsätzlich den Herstellern, die Eigentümer des gelagerten Zuckers sind, gewährt wird.

In einigen Mitgliedstaaten wird jedoch die Funktion des Zuckereinlagerers von Angehörigen bestimmter verwandter Berufe ausgeübt, die diese Mitgliedstaaten in bezug auf die Vergütung den Herstellern gleichstellen. Sie können daher nicht von der Vergütung ausgeschlossen werden.

Im allgemeinen muß die Interventionsstelle den von ihr aufgekauften Zucker auch lagern und deshalb ebenso wie der Zuckerhersteller die Vergütung erhalten. Im Hinblick auf die besondere Situation der Interventionsstellen ist es jedoch erforderlich, den Zeitraum, für den die Vergütung gewährt wird, zu begrenzen.

Die Vergütung kann nicht gewährt werden, wenn keine Kontrollmöglichkeiten bestehen. Es ist daher erforderlich, für die Lager eine vorherige Anerkennung vorzusehen. Aus diesem Grund ist vorzusehen, daß die Vergütung durch den Mitgliedstaat erfolgt, in dessen Hoheitsgebiet sich der gelagerte Zucker befindet.

Es ist angezeigt, daß sich die Berechnung der Vergütung auf Zeiträume stützt, für die die Bestandsbewegungen festgestellt werden können.

Es kann wegen der besonderen Situation des Zuckers, der sich zu Beginn eines Monats auf dem Transport befindet, erforderlich werden, besondere Maßnahmen zu treffen ; es ist angezeigt, diese Maßnahmen wie die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG festzulegen.

Die Vergütung ist ein Ausgleich für die zwangsläufig entstehenden Lagerkosten. Deshalb müssen bei der Festsetzung des Vergütungsbetrags die wichtigsten in den Lagerkosten enthaltenen Unkosten berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt des Zuckerabsatzes kann eine wirksame Herstellungskontrolle vorgenommen werden. Es ist daher angebracht, die Abgaben zum Zeitpunkt des Zuckerabsatzes vom Hersteller zu erheben. Aus verwaltungstechnischen Gründen ist vorzusehen, daß diese Abgabe in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt des Absatzes und dem Ende des auf den Absatzmonat folgenden Monats erhoben wird.

Da die genaue Höhe der Abgabe erst nach einer gewissen Zeit festgestellt werden kann, ist bei Festsetzung der Abgabenhöhe von Vorausschätzungen auszugehen, die nach den Ergebnissen der vorherigen Wirtschaftsjahre berichtigt werden müssen.

Ab 1. Juli 1968 sind die Interventionsstellen verpflichtet, den Zucker zu kaufen, den die Hersteller ihnen anbieten. Die Vergütung der Lagerkosten ist eine Maßnahme, die dazu bestimmt ist, die Intervention durch Kauf ganz oder teilweise zu vermeiden. Es ist deshalb notwendig, die Vergütung für die Zuckermengen vorzusehen, die sich am 1. Juli 1968 im freien Verkehr bei den Herstellern auf Lager befinden. Es ist somit angebracht, diese Mengen im Sinne dieser Verordnung als im Rahmen der Höchstquote des Zuckerwirtschaftsjahres 1968/1969 erzeugt anzusehen. Es empfiehlt sich infolgedessen, die in diesem Zuckerwirtschaftsjahr anzuwendende Abgabe von den Herstellern beim Absatz dieser Mengen zu erheben.

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

In Anbetracht der Tatsache, daß es gegenwärtig in einigen Mitgliedstaaten keinen Lagerkostenausgleich gibt, wird die Einführung eines Gemeinschaftssystems für die Gemeinschaft gewisse wirtschaftliche Folgen haben. Es muß deshalb ein Übergangszeitraum für die Vergütung in bezug auf die anderen Anspruchsberechtigten als die Hersteller vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Zahlung der Vergütung erfolgt in einer bestimmten Frist durch den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Zucker gelagert wird.

Artikel 2

(1) Die Vergütung wird gewährt

a) allen Zuckerherstellern, die über eine Grundquote verfügen,

b) allen Zuckerraffinerien,

c) allen Herstellern von Zuckergrieß, von Agglomeratzucker und Kandis, die von dem Mitgliedstaat anerkannt sind, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ort ihrer Niederlassung befindet,

d) allen auf dem Zuckersektor spezialisierten Handelsbetrieben, die von dem Mitgliedstaat anerkannt sind, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ort ihrer Niederlassung befindet,

e) allen Interventionsstellen,

vorausgesetzt, daß sie zu Beginn der Frist des Artikels 4 Absatz 2 Eigentümer des gelagerten Zuckers sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt unter bestimmten Bedingungen.

(3) Die Vergütung für die Lagerung von Zucker durch die Interventionsstellen, der Gegenstand von Interventionsmaßnahmen war, wird jedoch auf einen bestimmten Höchstzeitraum begrenzt.

Artikel 3

(1) Die Vergütung wird nur für die nichtdenaturierten Weiß- und Rohzuckermengen gewährt, die im Rahmen der Höchstquote erzeugt und in einem Lager gelagert werden, das von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Lager befindet, anerkannt worden ist.

Unter besonderen Umständen können für Zucker, der sich zu Beginn der Frist des Artikels 4 Absatz 2 auf dem Transport befindet, nach dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG Sondermaßnahmen getroffen werden.

(2) Die Anerkennung erfolgt unter bestimmten Bedingungen.

Artikel 4

(1) Die Vergütung wird auf der Grundlage monatlicher Erhebungen über die gelagerten Mengen berechnet.

(2) Die für den Monat zu berücksichtigende Menge ist gleich der durchschnittlichen Zuckermenge, die sich zu Beginn und am Ende des betreffenden Monats auf Lager befindet.

Artikel 5

Die Höhe der Vergütung wird je Monat und je Gewichtseinheit festgesetzt ; dabei werden die Finanzierungs-, die Versicherungs- und die eigentlichen Lagerkosten berücksichtigt.

Artikel 6

(1) Die Höhe der Abgabe wird so festgesetzt, daß für ein Zuckerwirtschaftsjahr die voraussichtliche Summe der Abgaben gleich der voraussichtlichen Summe der Vergütungen ist.

(2) Ist in einem Zuckerwirtschaftsjahr die Summe der erhobenen Abgaben nicht gleich der Summe der zu zahlenden Vergütungen, so wird der Differenzbetrag auf ein späteres Zuckerwirtschaftsjahr übertragen.

Artikel 7

Der Mitgliedstaat erhebt die Abgabe von jedem Zuckerhersteller für die im Rahmen seiner Höchstquote hergestellten Mengen an Roh- und Weißzucker.

Artikel 8

Die Abgabe wird an einem von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Tag fällig. Dieser Tag liegt innerhalb des Zeitraums, der sich von dem Tag des Absatzes des fraglichen Zuckers bis zum Ende des Monats erstreckt, der auf den des Absatzes folgt.

Artikel 9

Die Höhe der Abgabe je Gewichtseinheit wird wie folgt berechnet :

die Summe der voraussichtlichen Vergütungen für das betreffende Zuckerwirtschaftsjahr wird um die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Überträge erhöht bzw. vermindert. Das Ergebnis wird durch die voraussichtlich während dieses Zuckerwirtschaftsjahres abgesetzte und im Rahmen der Höchstquoten erzeugte Zuckermenge geteilt.

Artikel 10

(1) Abweichend von Artikel 2 wird die Vergütung bis zum 30. September 1968 nur den Zuckerherstellern gewährt, die über eine Grundquote verfügen.

(2) Für die Anwendung der Artikel 3, 7 und 9 gelten die Zuckermengen, die aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt wurden und sich am 1. Juli 1968 bei über eine Grundquote verfügenden Herstellern auf Lager befanden, als im Rahmen der Höchstquote des Zuckerwirtschaftsjahres 1968/1969 erzeugt.

Diese Verordnung findet jedoch keine Anwendung auf die Zuckermengen, die sich gemäß den Gemeinschaftsbestimmungen am 1. Juli 1968 unter Zoll- oder Verwaltungskontrolle mit gleichwertigen Garantien befinden.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ab 1. Juli 1968 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE